

**Interpellation CVP-Fraktion:
«Künftige Zusammenarbeit mit Deutschland im Bereich der Rechtshilfe**

Sowohl der Bund als auch verschiedene Länder in Deutschland erklärten in den letzten Monaten, auch für die Aufklärung von Steuerstraftaten dürfe auf Beweismittel zurückgegriffen werden, die widerrechtlich beschafft wurden. Verwertbar seien selbst durch strafbare Handlungen beschaffte Beweise. Es fragt sich, welche Probleme sich aufgrund dieser Auffassung der Regierungen von Bund und Ländern in Deutschland im Bereich der Rechtshilfe ergeben, besteht doch die Gefahr, dass sich deutsche Gerichte und Behörden nicht nur bei Steuerstraftaten sondern insbesondere auch bei schwereren Delikten auf widerrechtlich oder durch strafbare Handlungen beschaffte Beweise stützen.

Die Unterzeichneten fragen die Regierung daher:

1. Besteht die Gewähr, dass Gesuche deutscher Gerichte und Behörden um Rechtshilfe die gesetzlichen und staatsvertraglichen Voraussetzungen erfüllen?
2. Welche Möglichkeiten haben st.gallische Gerichte und Behörden, um zu prüfen, ob Gesuche deutscher Gerichte und Behörden um Rechtshilfe die gesetzlichen und staatsvertraglichen Voraussetzungen erfüllen und dass Beweismittel nicht widerrechtlich oder durch strafbare Handlungen beschafft wurden?
3. Besteht die Gewähr, dass Beweismittel und andere Unterstützungen, welche st.gallische Gerichte und Behörden deutschen Gesuchstellern im Rahmen der Rechtshilfe liefern, entsprechend den gesetzlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen verwendet werden?
4. Welche Möglichkeiten haben st.gallische Gerichte und Behörden, um zu prüfen, ob Beweismittel und andere Unterstützungen, welche sie deutschen Gesuchstellern im Rahmen der Rechtshilfe liefern, entsprechend den gesetzlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen verwendet werden?
5. Welche Möglichkeiten hat der Kanton St.Gallen, um sicherzustellen, dass deutsche Gerichte und Behörden bei der Rechtshilfe die gesetzlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen einhalten?»

22. Februar 2010

CVP-Fraktion